

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 219. Sitzung am 27. November 2024 in Düren

Rechtsanspruch Ganzttag – prozessuale Optionen

Das Präsidium spricht sich auf der Basis des ergänzenden Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Hellermann dafür aus, gemeinsam mit dem Städtetag NRW und dem Landkreistag NRW zunächst eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenübertragung auf die Jugendämter im Wege einer negativen Feststellungsklage vor den Verwaltungsgerichten herbeizuführen. Dies schließt evtl. Anträge im einstweiligen Rechtsschutz ein.

Eine Kommunalverfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof NRW mit dem Ziel der Feststellung, dass das Land NRW den Kommunen einen finanziellen Ausgleich für die durch die Umsetzung des Rechtsanspruchs gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. entstehenden Mehrbelastungen nach dem KonnexAG zu leisten hat, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Hierzu sollen bestimmte Aspekte noch einmal gutachterlich vertieft werden.

Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Durchführung der Punkte 1 und 2 dieses Beschlusses in Abstimmung mit den beiden Schwesterverbänden zu begleiten.

Das Präsidium unterstützt ferner die vom Bildungsausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes am 07.10.2024 in Rehbürg-Lothum gefassten Beschlüsse zum Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter.

Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Das Präsidium hebt die Bedeutung der Betreuung der Kinder in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege mit Blick auf die frühkindliche Bildung hervor. In dieser Zeit werden die Grundlagen für die Lernfähigkeit, die sozialen Kompetenzen und die emotionale Gesundheit der Kinder gelegt.

In Zeiten des Fachkräftemangels in den Einrichtungen – vielfach verbunden mit Wartelisten und reduzierten Betreuungsumfängen – muss der Gesetz- und Verordnungsgeber klare Regelungen auf den Weg bringen, um Kindern den faktischen Zugang zu Kitas und Kindertagespflege zu ermöglichen und eine nach wie vor qualitative Betreuung sicherzustellen. Die Überarbeitung der Personalverordnung stellt hierzu zwar einen Schritt in die richtige Richtung dar. Dies allein wird allerdings nicht ausreichen, um das System der Kindertagesbetreuung zu stabilisieren.

Notwendig ist eine umfassende Reform des Kinderbildungsgesetzes, die sich insbesondere hinsichtlich der bedarfsgerechten Steuerung der Angebote an dem Eckpunktepapier der kommunalen Spitzenverbände zur Reform des KiBiz orientiert. Die bislang vorliegenden Informationen der Landesregierung zur KiBiz-Reform lassen aktuell keine abschließende Bewertung zu, da keine detaillierten Informationen vorliegen.

Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung

Das Präsidium begrüßt den am 04.09.2024 vom Bundeskabinett vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung in seiner Zielrichtung. Eine systematische Vereinfachung des Regelwerks sowie eine weitere Stärkung der kommunalen Planungskompetenzen sind wünschenswert und sollten zeitnah umgesetzt werden.

Das Präsidium lehnt neue aufwändige kommunale Prüfungspflichten ab und fordert den Bund auf, auf die Einführung des § 246e BauGB („Bau-Turbo“) und die Ergänzung des § 249 BauGB (Aufhebung der Entprivilegierung von Genehmigungsanträgen für Windenergieanlagen) zu verzichten.

Weiterentwicklung der kommunalen IT-Landschaft

Das Präsidium befürwortet die Gründung einer zentralen kommunalen IT-Organisation. Um die Gründung zu vollziehen, müssen noch offene rechtliche und organisatorische Fragen beantwortet werden. Die Geschäftsstelle wird gebeten, das geplante Rechtsgutachten auf Grundlage eines Trägerschaftsmodells, bei dem der KDN bzw. die IT-Dienstleister zunächst initial die Trägerschaft der IT-Organisation übernehmen, während die kommunalen Gebietskörperschaften die Steuerung ausüben, zu beauftragen.

Das Präsidium geht davon aus, dass die Kosten für das Rechtsgutachten in einer Größenordnung von 100 Tsd. Euro zu 90 Prozent vom MHKBD übernommen werden. Zehn Prozent teilen sich Städtetag Nordrhein-Westfalen, Landkreistag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen gleich auf.

Evaluation des Inklusionsfördergesetzes

Das Präsidium fordert das Land auf, bei der Inklusionspauschale die seit längerem überfällige Neujustierung der Mittelaufteilung unter Berücksichtigung der auch bei Kommunen ohne Jugendämter bestehenden Aufwendungen vorzunehmen. Dabei sollte die Schülerzahl oder alternativ die Einwohnerzahl maßgeblich sein.

Finanzierung kommunal getragener Brückensanierungen

Das Präsidium stellt fest, dass die Städte und Gemeinden in NRW seit vielen Jahren unterfinanziert sind und nicht mehr über die notwendigen Mittel zur Auflösung des Investitionsstaus im Bereich von Straßen und Brücken verfügen.

Insbesondere bei der Sanierung von kommunalen Brücken zeichnet sich ein immenser Sanierungsstau ab, der sowohl die Funktionsfähigkeit des kommunalen Straßen- und Wegenetzes als auch die Anbindung an die übergeordnete Straßeninfrastruktur gefährdet. Damit würden massive volkswirtschaftliche Schäden einhergehen.

Das Präsidium fordert das Land und den Bund auf, dringend die erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen, um die Kommunen bei der Einhaltung ihrer Verkehrssicherungspflichten zu unterstützen und einem drohenden Verkehrskollaps zu begegnen.

Windenergie – Rechtsprechung und Gesetzesvorhaben

Das Präsidium begrüßt, dass für Nordrhein-Westfalen als Wirtschafts- und Industriestandort die Windenergie zügig ausgebaut werden soll, um die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vorzeitig zu erreichen.

Das Präsidium stellt fest, dass bei allem Tempo der Ausbau von Windenergieanlagen und deren Standortwahl nicht ungesteuert geschehen darf. Das Präsidium fordert, dass eine planerische Steuerung für alle Windenergievorhaben sicherzustellen ist, die außerhalb von

Windenergiebereichen realisiert werden sollen. In-soweit muss die vorgeschlagene Neuregelung des § 249 BauGB-E ersatzlos gestrichen werden.

Das Präsidium fordert ein rechtssicheres Steuerungsinstrument mit der Zielrichtung, die Entscheidung über Anträge zur Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der geplanten Windenergiebereiche für den Übergangszeitraum – also bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte - zurückstellen zu können. Das Präsidium hält hierfür eine bundesgesetzliche Steuerungsregelung für erforderlich.

Darüber hinaus fordert das Präsidium eine grundlegende Änderung der gesetzlichen Planungssystematik mit dem Ziel, dass außerhalb von kommunal und regionalplanerisch ausgewiesenen Windenergiebereichen Windenergieanlagen ausgeschlossen sind.

Das Präsidium fordert die Landesregierung auf, auf MinisterInnen-Ebene unter Einbindung der Präsidenten bzw. Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen zu einem „Windkraftgipfel“ einzuladen.

Novellierung des Rettungsgesetzes NRW

Das Präsidium betont die Bedeutung der kreisangehörigen Städte mit eigener rettungsdienstlicher Infrastruktur für den leistungsfähigen Rettungsdienst in der Fläche. Es lehnt die vorgesehene Hochzonung der Trägerschaft von Rettungswachen auf die Kreise vehement ab. Die im Gesetzentwurf enthaltene Begründung kann den gravierenden Eingriff in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung nicht rechtfertigen.

Unterbringung und Versorgung Geflüchteter – Bezahlkarte

Das Präsidium nimmt die gemeinsame Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Städtetages gegenüber dem Landtag vom 04.11.2024 zur Reform des Flüchtlingsaufnahmegesetzes zustimmend zur Kenntnis. Es lehnt die pauschale Zahlung von 500.000 Euro je Kreis für angebliche „Koordinierungs- und Unterstützungsleistungen“ bei der Betreuung von Flüchtlingen ab.

Das Präsidium bekräftigt seine Forderung nach einheitlicher Einführung der Bezahlkarte in NRW. Es erwartet Vorgaben, die zentrale Themen der Einführung der Bezahlkarte wie Personengruppe, Höhe der Barabhebung oder Sortimentsbeschränkungen für alle Kommunen einheitlich regeln. Die Opt-Out-Regelung in dem von der Landesregierung am 12.11.2024 vorgelegten Entwurf einer Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW) wird abgelehnt.

Das Präsidium fordert, dass Personen, die im Wege des sogenannten Familiennachzugs zu Flüchtlingen in den Städten und Gemeinden untergebracht werden, bei der Zuweisungsquote nach dem FlüAG berücksichtigt werden.

Grundsatzerklärung zur Abwasserwärmenutzung

Das Präsidium begrüßt die Initiative der Landesregierung zur Nutzung von Abwasserwärme und die Mitunterzeichnung der diesbezüglichen gemeinsamen Grundsatzerklärung. Es sieht es als erforderlich an, dass die Landesregierung die abwasserbeseitigungspflichtigen Städte und Gemeinden bei der Abwasserwärme-nutzung zielorientiert unterstützt.

Regierungsentwurf eines Landeswärmeplanungsgesetzes

Das Präsidium begrüßt den Regierungsentwurf zum Landeswärmeplanungsgesetz NRW und nimmt die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zustimmend zur Kenntnis.

Das Präsidium bedauert die geplante Rückforderung von bewilligten Fördermitteln aus der Kommunalrichtlinie durch den Bund. Es ist der Auffassung, dass eine Rückzahlung für alle bis zum Inkrafttreten des Landeswärmeplanungsgesetz abgeschlossenen Fördervorhaben ausgeschlossen werden muss.

Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG)

Das Präsidium erkennt, dass die Einführung der inklusiven Zuständigkeit der Jugendhilfe als Umsetzung der sog. „Großen Lösung“ ab dem Jahr 2028 auch positive Aspekte hat. Kinder und Jugendliche würden dann unabhängig von der Art ihrer Behinderung Leistungen aus einer Hand bekommen. Die Frage der Zuständigkeit bei Abgrenzungsfragen bei körperlichen, geistigen und seelischen (Mehrfach-)Behinderungen würde sich nicht mehr stellen. Auch ergäben sich durch die örtliche Zuständigkeit Jugendämter kürzere Wege für die Anspruchsberechtigten.

Vor dem Hintergrund der gravierenden Umsetzungsprobleme in Nordrhein-Westfalen ist der Referentenentwurf allerdings abzulehnen. Zunächst müsste der Bund eine mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte valide Kostenfolgeabschätzung vorlegen und darlegen, dass er auch vor dem Hintergrund der spezifischen Situation Nordrhein-Westfalens sämtliche Umstellungs- und zusätzliche laufenden Kosten übernehmen wird. Darüber hinaus müsste der Bund darlegen, mit welchen konkreten Maßnahmen im Rahmen des Fachkräftemangels ausreichend geeignetes Personal für die Umsetzung in den Jugendämtern gefunden werden kann.

Kommunalfinanzen

Das Präsidium stellt fest: Die finanzielle Situation der Kommunen ist dramatisch. Ihre strukturelle Unterfinanzierung gefährdet die wirtschaftliche Prosperität und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland massiv.

Das Präsidium fordert Bund und Land auf, fiskalpolitisch gegenzusteuern und die Kommunen zu entlasten. Dazu sind Entlastungen insbesondere bei den Sozialabgaben sowie eine Erhöhung der gemeindlichen Anteile an den Gemeinschaftssteuern zur Erhaltung der kommunalen Handlungs- und Investitionsfähigkeit dringend notwendig und alternativlos.

Mit Blick auf die gesetzgeberische Tätigkeit von Land und Bund ist eine echte Konnexität notwendig, die kostenintensive Standardanpassungen ebenso wie Erweiterungen bestehender Aufgaben umfasst. Dies gilt auch für die Gesetzgebung auf europäischer Ebene, deren Umsetzungsaufwand den Städten und Gemeinden konnex ausgeglichen werden muss.

Für eine Erhöhung des gemeindlichen Gemeinschaftssteueranteils sollte zuvörderst der GFG-Verbandsatz deutlich angehoben werden und perspektivisch wieder sein früheres Niveau von 28,5 % erreichen.

Das Ziel muss eine angemessene kommunale Finanzausstattung sein, die nicht durch Finanzierbarkeitsvorbehalte angesichts ebenfalls knapper staatlicher Mittel relativierbar ist. Den Kommunen steht bereits nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz ein Anspruch gegen ihr jeweiliges Bundesland auf finanzielle Mindestausstattung zu, der unabhängig von der

Leistungsfähigkeit des jeweiligen Bundeslandes zu gewähren ist und es den Kommunen erlauben muss, nicht nur ihre Pflichtaufgaben, sondern darüber hinaus auch freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Dieser Anspruch bleibt umso stärker zu betonen, je mehr die Kommunen wie aktuell in finanzielle Not geraten.

Die notwendige Verbesserung der gemeindlichen Finanzausstattung darf zudem nicht durch Mindereinnahmen an anderer Stelle konterkariert werden. Deshalb müssen gemeindliche Mindereinnahmen infolge des Steuerfortentwicklungsgesetzes durch Bund und Land vollständig kompensiert werden. Ansonsten würden mit dem Gesetz keine Wachstumsimpulse gesetzt, sondern im Gegenteil die konjunkturelle Erholung und unverzichtbare kommunale Zukunftsinvestitionen verhindert.